

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★Verordnung (EWG) Nr. 1548/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 38 000 Stück Färsen und Kühen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs 1**
- ★Verordnung (EWG) Nr. 1549/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs 5**
- ★Verordnung (EWG) Nr. 1550/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie 9**
- Verordnung (EWG) Nr. 1551/83 der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1552/83 der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1553/83 der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 16
- Verordnung (EWG) Nr. 1554/83 der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 18
- ★Verordnung (EWG) Nr. 1555/83 der Kommission vom 14. Juni 1983 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren 20**

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

| | |
|--|-----------|
| *Verordnung (EWG) Nr. 1556/83 der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten | 23 |
| *Verordnung (EWG) Nr. 1557/83 der Kommission vom 14. Juni 1983 zur Regelung der Einfuhr nach Italien von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China | 24 |
| *Verordnung (EWG) Nr. 1558/83 der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor beim Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1983/84 | 26 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1559/83 der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 durchgeführte 46. Teilausschreibung | 31 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1560/83 der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2016/82 durchgeführte siebte Teilausschreibung | 32 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1561/83 der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors | 33 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1562/83 der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker | 35 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1563/83 der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand | 36 |

Berichtigungen

| | |
|---|-----------|
| *Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1355/83 des Rates vom 16. Mai 1983 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1983) | 38 |
|---|-----------|

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1548/83 DES RATES**

vom 14. Juni 1983

**zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für
38 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten,
der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen des GATT verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 6 v. H. zu eröffnen. Die Zulassung zu diesem Kontingent unterliegt den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats festzusetzenden Voraussetzungen. Die Gemeinschaft hat sich in einem Briefwechsel mit Österreich vom 21. Juli 1972 verpflichtet, die Menge des betreffenden Zollkontingents autonom von 20 000 Stück auf 30 000 Stück zu erhöhen und den Kontingentszollsatz von 6 v. H. zu senken. Inzwischen wurde diese Menge autonom auf 38 000 Stück erhöht. Es ist daher das vorerwähnte Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984 in Höhe von 38 000 Stück und zum Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen.

Gemäß Artikel 2 und Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte von 1979 muß Griechenland die Verordnung der gemeinsamen Agrarpolitik ab 1. Januar 1981 anwenden ; ab diesem Zeitpunkt muß Griechenland auf die betreffenden Tiere auch die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in vollem Umfang anwenden. Es ist daher erforderlich, den in diesem Mitgliedstaat gegebenenfalls auftretenden

Bedarf an Einfuhren aus Drittländern zu decken. Die von Griechenland im Rahmen dieses Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze belaufen sich ebenfalls auf 4 v. H.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab, Dänemark hat keine Gebiete, die sich zur Zucht derartiger Rassen eignen. Bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf dieses Mitgliedstaats in Betracht gezogen wird. Zu diesem Zweck kann dieser Mitgliedstaat die Ziehung angemessener Quoten auf die geschaffene Gemeinschaftsreserve vornehmen. Um der tatsächlichen Entwicklung des betreffenden Marktes soweit wie möglich Rechnung zu tragen, muß die ursprüngliche Aufteilung auf jeden der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf erfolgen ; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Da es sich um Tiere bestimmter, genau festgelegter Rassen handelt, die in den statistischen Nomenklaturen der Mitgliedstaaten nicht besonders aufgeführt sind, können etwaige Angaben dieser Mitgliedstaaten über die Einfuhren nicht als genau und repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen. Nach dem Stand der Ausnut-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 65 vom 10. 3. 1983, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 128 vom 16. 5. 1983, S. 85.

zung des in der Gemeinschaft für diese Tiere eröffneten Gemeinschaftszollkontingents und den Voraussetzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich deren Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen:

| | |
|--------------|---------------|
| Deutschland | 20 000 Stück, |
| Griechenland | 1 700 Stück, |
| Frankreich | 2 000 Stück, |
| Italien | 11 500 Stück. |

Der Bedarf der Benelux-Staaten, des Vereinigten Königreichs und Irlands, für die keine genauen Angaben vorliegen, kann auf 200 bzw. 100 bzw. 100 Stück geschätzt werden.

Um einen möglichen Anstieg der Einfuhren dieser Tiere in den genannten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 38 000 Stück in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten nach Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der genannten Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf etwa 79 v. H. der Kontingentsmenge anzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten könnten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine jeweiligen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Mitgliedstaat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht genutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhren aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent für 38 000 Stück Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zollsatzes eröffnet.

(2) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Tag ihrer Einfuhr geschlachtet werden.

Im Falle höherer Gewalt, die durch eine Bescheinigung einer örtlichen Behörde unter Angabe der Gründe für die Schlachtung ordnungsgemäß nachzuweisen ist, können jedoch Ausnahmen getroffen werden.

(3) Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Artikeln verwaltet.

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zollsatzes für die im gleichen Absatz genannten Tiere auf 4 v. H. ausgesetzt.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate in Höhe von 30 000 Stück wird auf die nachstehend genannten Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten gelten — vorbehaltlich des Artikels 7 — vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984. Sie betragen:

| | |
|------------------------|---------------|
| Benelux | 200 Stück, |
| Deutschland | 17 500 Stück, |
| Griechenland | 1 800 Stück, |
| Frankreich | 1 700 Stück, |
| Irland | 50 Stück, |
| Italien | 8 700 Stück, |
| Vereinigtes Königreich | 50 Stück. |

(2) Die zweite Rate in Höhe von 8 000 Stück bildet die Reserve.

Artikel 4

Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Tiere in Dänemark ankündigt und er dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, so zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

Artikel 5

(1) Hat einer der in Artikel 3 genannten Mitgliedstaaten seine ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung von Artikel 7 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewendet.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1984.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. März 1984 den nicht genutzten Teil ihrer ursprünglichen Quote, der am 15. Februar 1984 5 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt, auf die Reserve. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Übertragung erfolgt jedoch nicht bei Mengen, für die Einfuhrbescheinigungen ausgestellt, aber nicht ausgenutzt worden sind.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. März 1984 die Gesamtzahl der Einfuhren, die sie bei den genannten Tieren bis zum 15. Februar 1984 einschließlich getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, die in Absatz 2 genannten Mengen sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote mit, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. März 1984 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 vorgenommenen Übertragungen zur Verfügung steht.

Sie trägt dafür Sorge, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, diese Restmenge an.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 gezogen haben, so eröffnet werden, daß die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent möglich ist.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das betreffende Zollkontingent den Tieren vorbehalten wird, die den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Tiere festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgeführt werden.

(4) Werden für die Verwaltung des Kontingents Einfuhrpapiere verwendet, so müssen diese schnellstmöglich, auf jeden Fall jedoch bei Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, an die Ausstellungsbehörde zurückgesandt werden.

Artikel 11

Auf Anfrage der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1549/83 DES RATES

vom 14. Juni 1983

**zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für
5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum
Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen des GATT verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen. Für die Zulassung zu diesem Zollkontingent müssen folgende Nachweise erbracht werden :

— Stiere :

Abstammungsnachweis ;

— weibliche Rinder :

Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit.

Daher muß das vorerwähnte Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984 zum Zollsatz von 4 v. H. eröffnet werden.

Gemäß Artikel 2 und Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte von 1979 muß Griechenland die Verordnungen der gemeinsamen Agrarpolitik ab 1. Januar 1981 anwenden ; ab diesem Zeitpunkt muß Griechenland auf die betreffenden Tiere auch die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in vollem Umfang anwenden. Es ist daher erforderlich, den in diesem Mitgliedstaat gegebenenfalls auftretenden Bedarf an Einfuhren aus Drittländern zu decken. Die in Griechenland im Rahmen dieses Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze belaufen sich ebenfalls auf 4 v. H.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grund-

sätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab. Die Benelux-Länder und Dänemark haben keine Gebiete, die sich zur Zucht derartiger Rassen eignen. Bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird. Zu diesem Zweck können diese Mitgliedstaaten die Ziehung angemessener Quoten auf die geschaffene Gemeinschaftsreserve vornehmen. Um der tatsächlichen Entwicklung des betreffenden Marktes soweit wie möglich Rechnung zu tragen, muß die ursprüngliche Aufteilung auf jeden der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf erfolgen ; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Da es sich um Tiere bestimmter, genau festgelegter Rassen handelt, die in den statistischen Nomenklaturen der Mitgliedstaaten nicht besonders aufgeschlüsselt sind, können etwaige Angaben dieser Mitgliedstaaten über die Einfuhren nicht als genau und repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen. Nach dem Stand der Ausnutzung des in der Gemeinschaft für diese Tiere eröffneten Gemeinschaftszollkontingents und den Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich deren Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen :

| | |
|-------------|--------------|
| Deutschland | 1 000 Stück, |
| Frankreich | 120 Stück, |
| Italien | 4 630 Stück. |

Der Bedarf des Vereinigten Königreichs und Irlands, für die keine genaue Angaben vorliegen, kann auf 75 und 25 Stück geschätzt werden.

Um einem möglichen Anstieg der Einfuhren dieser Tiere in den genannten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 5 000 Stück in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten nach Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote sowie zur Deckung des gegebenenfalls in

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 65 vom 10. 3. 1983, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 128 vom 16. 5. 1983, S. 85.

anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der genannten Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen, und zwar im vorliegenden Fall auf etwa 84 v. H. der Kontingentsmenge.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Mitgliedstaat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht genutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhren aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger der Tarifstelle ex 01.02 A II, des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

(2) Für die Zulassung zu diesem Zollkontingent müssen folgende Nachweise erbracht werden :

— Stiere :

Abstammungsnachweis ;

— weibliche Rinder :

Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit.

(3) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Tage ihrer Einfuhr geschlachtet werden.

Im Falle höherer Gewalt, die durch eine Bescheinigung einer örtlichen Behörde unter Angabe der Gründe für die Schlachtung ordnungsgemäß nachzuweisen ist, können jedoch Ausnahmen getroffen werden.

(4) Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Artikeln verwaltet.

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die im gleichen Absatz genannten Tiere auf 4 v. H. ausgesetzt.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate in Höhe von 4 200 Stück wird auf die nachstehend genannten Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten gelten — vorbehaltlich des Artikels 7 — vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984. Sie betragen :

| | |
|------------------------|--------------|
| Deutschland | 850 Stück, |
| Frankreich | 100 Stück, |
| Irland | 25 Stück, |
| Italien | 3 150 Stück, |
| Vereinigtes Königreich | 75 Stück. |

(2) Die zweite Rate in Höhe von 800 Stück bildet die Reserve.

Artikel 4

Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Tiere in der Benelux-Wirtschaftsunion, in Dänemark oder in Griechenland ankündigt und er dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, so zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

Artikel 5

(1) Hat einer der in Artikel 3 genannten Mitgliedstaaten seine ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung von Artikel 7 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reserve menge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewendet.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1984.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. März 1984 den nicht genutzten Teil ihrer ursprünglichen Quote, der am 15. Februar 1984 5 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt, auf die Reserve. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Übertragung erfolgt nicht bei Mengen, für die Einfuhrbescheinigungen ausgestellt, aber nicht ausgenutzt worden sind.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. März 1984 die Gesamtzahl der Einfuhren, die sie bei den genannten Tieren bis zum 15. Februar 1984 einschließlich getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, die in Absatz 2 genannten Mengen sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote mit, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den

Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. März 1984 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 vorgenommenen Übertragungen zur Verfügung steht.

Sie trägt dafür Sorge, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, diese Restmenge an.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 gezogen haben, so eröffnet werden, daß die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent möglich ist.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das betreffende Zollkontingent den Tieren vorbehalten wird, die den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Tiere festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgeführt werden.

(4) Werden für die Verwaltung des Kontingents Einfuhrpapiere verwendet, so müssen diese schnellstmöglich, auf jeden Fall jedoch bei Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, an die Ausstellungsbehörde zurückgesandt werden.

Artikel 11

Auf Anfrage der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1550/83 DES RATES

vom 14. Juni 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1262/82 ⁽⁴⁾, sind die Maßnahmen genannt, die dem Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entsprechen. Dieser Anhang ist auf den neuesten Stand zu bringen, da seit seiner letzten Änderung einige Maßnahmen neu erlassen, verlängert oder aufgehoben worden sind.

Die grundlegenden Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse sind neugefaßt und die grundlegenden Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein weitgehend geändert worden.

Für die nicht mehr in dem neuen Anhang aufgeführten Maßnahmen, für die jedoch gegenwärtig noch Ausgaben getätigt werden, gelten weiterhin die früheren Anhänge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 wird wie folgt geändert :

1. Im Abschnitt III „Milch und Milcherzeugnisse“, C „Sonstige Maßnahmen“ wird folgende Nummer angefügt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 27. 5. 1982, S. 1.

- „8. Maßnahmen zur Stützung der Einkommen der kleinen Milcherzeuger gemäß Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77“.
2. Im Abschnitt IV A „Olivenöl“ werden folgende Nummern hinzugefügt :
 - „2a. Informationsmaßnahmen und andere Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG“.
 - „7. Beim Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten gewährte oder erhobene Berichtigungsbeträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2919/82“.
3. Im Abschnitt IV B „Ölsaaten : Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne“ erhält Nummer 5 folgende Fassung :
 - „5. Bei der Verarbeitung von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 erhobene oder gewährte Differenzbeträge“.
4. Im Abschnitt IV C „Sonstige Ölsaaten“ wird Nummer 1 gestrichen.
5. Im Abschnitt VI „Rindfleisch“ erhalten die Nummern 4, 5 und 7 folgende Fassung :
 - „4. Kalbungsprämien gemäß Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1120/81 und (EWG) Nr. 1201/82“.
 - „5. Prämien für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Rinder gemäß Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 870/77, (EWG) Nr. 1121/81 und (EWG) Nr. 1200/82“.
 - „7. Zusatzprämie zur Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1056/81 und (EWG) Nr. 1199/82“.
6. Im Abschnitt IX „Obst und Gemüse“ werden folgende Nummern angefügt :
 - „10. Lagerhaltungsbeihilfen und Ausgleichszahlungen für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2194/81“.
 - „11. Beihilfen zur Umlagerung von Sultaninen gemäß Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2194/81“.

7. Der Abschnitt X „Wein und Weinerzeugnisse“ erhält folgende Fassung:

„X. WEIN UND WEINERZEUGNISSE

1. Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost gemäß den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
2. Beihilfen für die Umlagerung von Tafelwein gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
3. Vorbeugende Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
4. Ergänzende Maßnahmen zur Lagerung oder Destillation für Inhaber langfristiger Lagerverträge gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
5. Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost zur Erhöhung des Alkoholgehalts gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
6. Beihilfe für die Verwendung von Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft, British wines, Irish wines und anderer ähnlicher Getränke gemäß Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
7. Destillation von Tafelwein und sonstige geeignete Maßnahmen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
8. Beihilfe an die Brennereien und vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierter Teil der den Interventionsstellen entstehenden Kosten für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
9. Destillation gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (Wein außer Tafelwein);
10. Maßnahmen zum Absatz der in den Artikeln 39 und 40 genannten Destillationserzeugnisse gemäß Artikel 40a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
11. Obligatorische Destillation von Tafelwein zu Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
12. Aufkauf von Alkohol sowie Folgemaßnahmen durch die Interventionsstellen gemäß den

Artikeln 41 und 41a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;

13. Förderung der Durchführung anderer Maßnahmen als der Destillation gemäß Artikel 41c der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
14. Interventionsmaßnahmen für andere Erzeugnisse als Tafelwein gemäß Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
15. Abweichende Maßnahmen infolge von Naturkatastrophen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;
16. Beihilfe für die Beförderung von bestimmtem griechischem Wein, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/81.“

8. Im Abschnitt XI „Rohtabak“ wird Nummer 3 gestrichen.

9. Der Abschnitt XII „Fischereierzeugnisse“ erhält folgende Fassung:

„XII. FISCHEREIERZEUGNISSE

1. Ausgleichszahlung an Erzeugerorganisationen durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81;
2. Kostenlose Verteilung aus dem Handel genomener Erzeugnisse gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81;
3. Übertragungsprämie gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81;
4. Sonderübertragungsprämie für Sardellen und Sardinen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81;
5. Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81;
6. Ausgleichsentschädigung für die Thunfischerzeuger der Gemeinschaft gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81;
7. Ausgleichsentschädigung für die Lachs- und Hummererzeuger der Gemeinschaft gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.“

10. Im Abschnitt XIII A „Flachs und Hanf“ erhält Nummer 3 folgende Fassung:

- „3. Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern gemäß Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2511/80 und (EWG) Nr. 1423/82.“

11. Der Abschnitt XIII F „Erbsen, Puff- und Ackerbohnen“ erhält folgende Fassung:

„F. Erbsen, Puff- und Ackerbohnen

1. Beihilfen für die Verwendung von Gemeinschaftserzeugnissen zur Herstellung von Futtermitteln gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82;
2. Beihilfen für die Verwendung von Gemeinschaftserzeugnissen in Nahrungsmitteln gemäß

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1551/83 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1983

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. Juni 1983 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

| | | (ECU/Tonne) |
|-----------------------------------|--|--------------------------------------|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Abschöpfungen |
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | 111,45 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 134,80 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ |
| 10.02 | Roggen | 123,35 ⁽⁶⁾ |
| 10.03 | Gerste | 123,34 |
| 10.04 | Hafer | 104,03 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 80,78 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 10.07 A | Buchweizen | 26,89 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 64,58 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 C | Sorghum | 95,09 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 D | Anderes Getreide | 0 ⁽⁵⁾ |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 171,67 |
| 11.01 B | Mehl von Roggen | 188,35 |
| 11.02 A I a) | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen | 223,55 |
| 11.02 A I b) | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen | 182,46 |

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1552/83 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1983

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. Juni 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 6 | 1. Term. 7 | 2. Term. 8 | 3. Term. 9 |
|-----------------------------------|--|----------------------|---------------|---------------|---------------|
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 0 | 3,39 | 3,39 | 7,91 |
| 10.02 | Roggen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.03 | Gerste | 0 | 0 | 0 | 2,25 |
| 10.04 | Hafer | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 0 | 1,13 | 1,13 | 6,08 |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 0 | 1,13 | 1,13 | 0 |
| 10.07 C | Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 D | Anderes Getreide | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |

B. Malz

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 6 | 1. Term. 7 | 2. Term. 8 | 3. Term. 9 | 4. Term. 10 |
|-----------------------------------|--|----------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| 11.07 A I (a) | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A I (b) | Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II (a) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 4,01 | 4,01 |
| 11.07 A II (b) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 2,99 | 2,99 |
| 11.07 B | Malz, geröstet | 0 | 0 | 0 | 3,49 | 3,49 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1553/83 DER KOMMISSION
vom 15. Juni 1983
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2371/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/83⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2371/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

| (ECU/Tonne) | | | |
|-------------------------------------|---|----------------------------|---|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Drittländer ⁽²⁾ | AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| ex 10.06 | Reis : | | |
| | B anderer : | | |
| | I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : | | |
| | a) Rohreis (Paddy-Reis) : | | |
| | 1. rundkörniger | 209,31 | 101,05 |
| | 2. langkörniger | 169,53 | 81,16 |
| | b) geschälter Reis : | | |
| | 1. rundkörniger | 261,64 | 127,22 |
| | 2. langkörniger | 211,91 | 102,35 |
| | II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : | | |
| | a) halbgeschliffener Reis : | | |
| | 1. rundkörniger | 370,23 | 173,19 |
| | 2. langkörniger | 418,90 | 197,56 |
| b) vollständig geschliffener Reis : | | | |
| 1. rundkörniger | 394,30 | 184,80 | |
| 2. langkörniger | 449,06 | 212,18 | |
| III. Bruchreis | 63,51 | 28,75 | |

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1554/83 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1983

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2372/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1476/83⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | (ECU/Tonne) | | | |
|---|--|-------------------------|---------------|---------------|---------------|
| | | laufender Monat 6 | 1. Term. 7 | 2. Term. 8 | 3. Term. 9 |
| ex 10.06 | Reis : | | | | |
| | B. anderer : | | | | |
| | I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : | | | | |
| | a) Rohreis (Paddy-Reis): | | | | |
| | 1. rundkörniger | 0 | 0 | 0 | — |
| | 2. langkörniger | 0 | 0 | 0 | — |
| | b) geschälter Reis : | | | | |
| | 1. rundkörniger | 0 | 0 | 0 | — |
| | 2. langkörniger | 0 | 0 | 0 | — |
| | II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis : | | | | |
| | a) halbgeschliffener Reis : | | | | |
| | 1. rundkörniger | 0 | 0 | 0 | — |
| | 2. langkörniger | 0 | 0 | 0 | — |
| | b) vollständig geschliffener Reis : | | | | |
| 1. rundkörniger | 0 | 0 | 0 | — | |
| 2. langkörniger | 0 | 0 | 0 | — | |
| III. Bruchreis | 0 | 0 | 0 | 0 | |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1555/83 DER KOMMISSION**vom 14. Juni 1983****über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3063/82⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, daß die
Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten
Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in der
Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten
Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 323 vom 19. 11. 1982, S. 8.

ANHANG

| Code | NIMEXE-Kennziffer | Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbenennung | Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto | | | | | | | |
|--------|--|-----------------------------------|--|---|----------|----------|----------|------------|---------|----------|------------|
| | | | | bfrs/lfrs | Dkr | DM | ffrs | irisches £ | Lit | hfl | £ Sterling |
| 1.10 | 07.01-13 07.01-15 | 07.01 A II | Frühkartoffeln | 751 | 133,93 | 37,49 | 112,76 | 11,87 | 22 195 | 42,01 | 9,29 |
| 1.12 | 07.01-21 07.01-22 | 07.01 B I | Blumenkohl | 4 443 | 796,33 | 223,32 | 667,69 | 70,67 | 132 662 | 251,37 | 62,06 |
| 1.14 | 07.01-23 | 07.01 B II | Weißkohl und Rotkohl | 961 | 172,15 | 48,04 | 144,14 | 15,21 | 28 449 | 54,00 | 11,94 |
| 1.16 | ex 07.01-27 | ex 07.01 B III | Chinakohl | 1 701 | 304,76 | 85,06 | 255,18 | 26,92 | 50 364 | 95,61 | 21,14 |
| 1.20 | 07.01-31 07.01-33 | 07.01 D I | Kopfsalat | 3 887 | 696,26 | 194,33 | 582,98 | 61,51 | 115 061 | 218,43 | 48,30 |
| 1.22 | ex 07.01-36 | ex 07.01 D II | Endivien | 1 214 | 217,62 | 61,02 | 182,46 | 19,31 | 36 254 | 68,69 | 16,95 |
| 1.28 | 07.01-41 07.01-43 | 07.01 F I | Erbsen | 4 057 | 721,93 | 202,45 | 609,24 | 64,09 | 120 429 | 227,93 | 52,87 |
| 1.30 | 07.01-45 07.01-47 | 07.01 F II | Bohnen (Phaseolus-Arten) | 4 681 | 834,52 | 233,63 | 702,63 | 73,96 | 138 296 | 261,80 | 57,93 |
| 1.32 | ex 07.01-49 | ex 07.01 F III | Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“) | 1 342 | 240,32 | 67,07 | 201,22 | 21,23 | 39 715 | 75,39 | 16,67 |
| 1.40 | ex 07.01-54 | ex 07.01 G II | Karotten und Speisemöhren | 1 465 | 261,28 | 73,15 | 219,99 | 23,15 | 43 300 | 81,97 | 18,13 |
| 1.50 | ex 07.01-59 | ex 07.01 G IV | Radieschen | 4 618 | 821,87 | 231,35 | 693,68 | 73,21 | 137 365 | 260,35 | 60,26 |
| 1.60 | 07.01-63 | ex 07.01 H | Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln | 828 | 147,77 | 41,37 | 124,41 | 13,09 | 24 488 | 46,35 | 10,25 |
| 1.70 | 07.01-67 | ex 07.01 H | Knoblauch | 8 916 | 1 589,36 | 444,97 | 1 338,18 | 140,85 | 263 387 | 498,62 | 110,33 |
| 1.74 | ex 07.01-68 | ex 07.01 IJ | Porree | 1 423 | 255,03 | 71,52 | 213,83 | 22,63 | 42 486 | 80,50 | 19,87 |
| 1.80 | | 07.01 K | Spargel : | | | | | | | | |
| 1.80.1 | ex 07.01-71 | | — grüner | 20 484 | 3 651,43 | 1 022,28 | 3 074,36 | 323,61 | 605 111 | 1 145,53 | 253,49 |
| 1.80.2 | ex 07.01-71 | | — anderer | 10 172 | 1 813,34 | 507,67 | 1 526,77 | 160,70 | 300 506 | 568,89 | 125,88 |
| 1.90 | 07.01-73 | 07.01 L | Artischocken | 2 431 | 432,73 | 121,35 | 365,18 | 38,41 | 72 186 | 136,62 | 31,69 |
| 1.100 | 07.01-75 07.01-77 | 07.01 M | Tomaten | 1 838 | 327,78 | 91,77 | 275,98 | 29,05 | 54 320 | 102,83 | 22,75 |
| 1.110 | 07.01-81 07.01-82 | 07.01 P I | Gurken | 1 660 | 297,44 | 83,01 | 249,05 | 26,28 | 49 154 | 93,31 | 20,63 |
| 1.112 | 07.01-85 | 07.01 Q II | Pfifferlinge | 31 493 | 5 644,01 | 1 582,79 | 4 732,32 | 500,93 | 940 247 | 1 781,61 | 439,85 |
| 1.118 | 07.01-91 | 07.01 R | Fenchel | 1 335 | 237,70 | 66,91 | 200,63 | 21,17 | 39 729 | 75,29 | 17,42 |
| 1.120 | 07.01-93 | 07.01 S | Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack | 3 224 | 574,69 | 160,89 | 483,86 | 50,93 | 95 237 | 180,29 | 39,89 |
| 1.130 | 07.01-94 | ex 07.01 T | Auberginen (Solanum melongena L.) | 2 879 | 513,30 | 143,70 | 432,17 | 45,49 | 85 063 | 161,03 | 35,63 |
| 1.140 | 07.01-96 | ex 07.01 T | Markkürbisse (Zucchini) (Cucurbita pepo L. var. medullosa Alef.) | 1 322 | 236,77 | 66,08 | 198,25 | 20,91 | 39 127 | 74,27 | 16,42 |
| 1.150 | ex 07.01-99 | ex 07.01 T | Stangensellerie oder Bleichsellerie | 2 238 | 399,10 | 111,73 | 336,03 | 35,37 | 66 139 | 125,20 | 27,70 |
| 1.160 | ex 07.06-90 | ex 07.06 B | Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken | 3 674 | 658,42 | 184,64 | 552,06 | 58,43 | 109 688 | 207,84 | 51,31 |
| 2.10 | 08.01-31 | ex 08.01 B | Bananen, frisch | 2 683 | 478,29 | 133,90 | 402,70 | 42,38 | 79 262 | 150,05 | 33,20 |
| 2.20 | ex 08.01-50 | ex 08.01 C | Ananas, frisch | 3 567 | 639,38 | 179,30 | 536,10 | 56,74 | 106 517 | 201,83 | 49,82 |
| 2.30 | ex 08.01-60 | ex 08.01 D | Avocatofrüchte, frisch | 7 467 | 1 331,19 | 372,69 | 1 120,81 | 117,97 | 220 603 | 417,62 | 92,41 |
| 2.40 | ex 08.01-99 | ex 08.01 H | Mangofrüchte und Guaven, frisch | 10 569 | 1 884,10 | 527,48 | 1 586,34 | 166,97 | 312 231 | 591,08 | 130,79 |
| 2.50 | | 08.02 A I | Süßorangen, frisch : | | | | | | | | |
| 2.50.1 | 08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16 | | — Blut- und Halbblutorangen | 1 459 | 261,28 | 72,92 | 218,77 | 23,08 | 43 178 | 81,96 | 18,12 |

| Code | NIMEXE-Kennziffer | Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbenennung | Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto | | | | | | | |
|--------|--|-----------------------------------|--|---|----------|--------|----------|------------|---------|--------|------------|
| | | | | bfrs/lfrs | Dkr | DM | ffrs | irisches £ | Lit | hfl | £ Sterling |
| 2.50.2 | 08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17 | | — Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins | 1 900 | 338,80 | 94,85 | 285,26 | 30,02 | 56 147 | 106,29 | 23,52 |
| 2.50.3 | 08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19 | | — andere | 1 238 | 220,83 | 61,82 | 185,93 | 19,57 | 36 596 | 69,28 | 15,33 |
| 2.60 | | ex 08.02 B | Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch: | | | | | | | | |
| 2.60.1 | 08.02-29 | | — Monreales und Satsumas | 3 063 | 546,05 | 152,87 | 459,75 | 48,39 | 90 491 | 171,30 | 37,90 |
| 2.60.2 | 08.02-31 | | — Mandarinen und Wilkings | 1 375 | 245,21 | 68,65 | 206,46 | 21,73 | 40 636 | 76,93 | 17,02 |
| 2.60.3 | 08.02-32 | | — Clementinen | 2 174 | 387,53 | 108,49 | 326,29 | 34,34 | 64 222 | 121,58 | 26,90 |
| 2.60.4 | 08.02-34 08.02-37 | | — Tangerinen und andere | 2 618 | 466,78 | 130,68 | 393,01 | 41,36 | 77 354 | 146,44 | 32,40 |
| 2.70 | ex 08.02-50 | ex 08.02 C | Zitronen, frisch | 2 049 | 365,33 | 102,28 | 307,59 | 32,37 | 60 542 | 114,61 | 25,36 |
| 2.80 | | ex 08.02 D | Pampelmusen und Grapefruits, frisch: | | | | | | | | |
| 2.80.1 | ex 08.02-70 | | — weiß | 1 707 | 304,37 | 85,21 | 256,27 | 26,97 | 50 440 | 95,48 | 21,13 |
| 2.80.2 | ex 08.02-70 | | — rosa | 2 798 | 498,81 | 139,65 | 419,98 | 44,20 | 82 663 | 156,49 | 34,62 |
| 2.90 | 08.04-11 08.04-19 08.04-23 | 08.04 A I | Tafeltrauben | 7 788 | 1 388,35 | 388,69 | 1 168,93 | 123,04 | 230 075 | 435,55 | 96,38 |
| 2.95 | 08.05-50 | 08.05 C | Eßkastanien | 4 338 | 777,47 | 218,03 | 651,88 | 69,00 | 129 521 | 245,42 | 60,59 |
| 2.100 | 08.06-13 08.06-15 08.06-17 | 08.06 A II | Äpfel | 3 399 | 605,89 | 169,63 | 510,14 | 53,69 | 100 408 | 190,08 | 42,06 |
| 2.110 | 08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38 | 08.06 B II | Birnen | 3 481 | 620,61 | 173,75 | 522,53 | 55,00 | 102 847 | 194,70 | 43,08 |
| 2.115 | 08.06-50 | 08.06 C | Quitten | 2 490 | 446,25 | 125,14 | 374,16 | 39,60 | 74 342 | 140,86 | 34,77 |
| 2.120 | 08.07-10 | 08.07 A | Aprikosen | 3 401 | 606,27 | 169,73 | 510,46 | 53,73 | 100 471 | 190,20 | 42,08 |
| 2.130 | ex 08.07-32 | ex 08.07 B | Pfirsiche | 5 469 | 975,03 | 272,97 | 820,94 | 86,41 | 161 581 | 305,89 | 67,68 |
| 2.140 | ex 08.07-32 | ex 08.07 B | Nektarinen | 6 921 | 1 233,76 | 345,41 | 1 038,78 | 109,34 | 204 457 | 387,06 | 85,65 |
| 2.150 | 08.07-51 08.07-55 | 08.07 C | Kirschen | 3 964 | 706,68 | 197,85 | 595,00 | 62,63 | 117 111 | 221,70 | 49,05 |
| 2.160 | 08.07-71 08.07-75 | 08.07 D | Pflaumen | 6 026 | 1 074,17 | 300,73 | 904,41 | 95,19 | 178 010 | 336,99 | 74,57 |
| 2.170 | 08.08-11 08.08-15 | 08.08 A | Erdbeeren | 4 136 | 737,40 | 206,45 | 620,86 | 65,35 | 122 202 | 231,34 | 51,19 |
| 2.175 | 08.08-35 | 08.08 C | Heidelbeeren | 8 857 | 1 587,37 | 445,16 | 1 330,96 | 140,88 | 264 444 | 501,07 | 123,70 |
| 2.180 | 08.09-11 | ex 08.09 | Wassermelonen | 1 376 | 245,37 | 68,69 | 206,59 | 21,74 | 40 663 | 76,98 | 17,03 |
| 2.190 | 08.09-19 | ex 08.09 | andere Melonen | 3 332 | 594,05 | 166,31 | 500,17 | 52,64 | 98 445 | 186,36 | 41,24 |
| 2.195 | ex 08.09-90 | ex 08.09 | Granatäpfel | 7 941 | 1 423,23 | 399,12 | 1 193,33 | 126,31 | 237 099 | 449,26 | 110,91 |
| 2.200 | ex 08.09-90 | ex 08.09 | Kiwis | 15 115 | 2 694,37 | 754,33 | 2 268,56 | 238,79 | 446 508 | 845,28 | 187,04 |
| 2.205 | ex 08.09-90 | ex 08.09 | Mispeln | 3 040 | 544,55 | 151,99 | 455,95 | 48,11 | 89 991 | 170,83 | 37,77 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1556/83 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2064/82⁽⁴⁾, verpflichtet der Teil I.D. der Bescheinigung außer im Falle höherer Gewalt dazu, die indentifizierte Menge binnen 150 Tagen nach dem Ausstellungstag zu verarbeiten. Im Bemühen um eine ordnungsgemäße Verwaltung sind bestimmte Bedingungen festzusetzen, gemäß denen diese Verpflichtung nach Maßgabe der verarbeiteten Mengen als erfüllt betrachtet werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 erhält folgende Fassung :

„(1) Außer im Falle höherer Gewalt verpflichtet der Teil I.D. der Bescheinigung dazu, die identifi-

zierten Mengen binnen 150 Tagen nach dem Ausstellungstag zu verarbeiten.

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die verarbeitete Menge, die nach der im Anhang beschriebenen Methode zu bestimmen ist, nicht um mehr als 2 % geringer ist als die identifizierte Menge. Die verarbeitete Menge kann auch anhand der gewonnenen Mengen Öl und Ölkuchen bestimmt werden.

Liegt die verarbeitete Menge zwischen 90 % und weniger als 98 % der unter Kontrolle verbrachten Menge, so gilt die Verpflichtung nach Maßgabe der verarbeiteten Menge als erfüllt.

Beträgt die verarbeitete Menge weniger als 90 % der unter Kontrolle verbrachten Menge, so gilt die Verpflichtung außer im Falle höherer Gewalt als nicht erfüllt.

Wird die unter Kontrolle verbrachte Menge infolge eines Falles höherer Gewalt im Laufe dieses Zeitraums nur teilweise verarbeitet, so gilt die Verpflichtung nach Maßgabe der verarbeiteten Mengen als erfüllt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1557/83 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1983

zur Regelung der Einfuhr nach Italien von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2007/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren nach Italien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 23), die im Anhang aufgeführt sind, mit Ursprung in China, haben die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Höchstmengen überschritten oder drohen sie zu überschreiten.

Nach Absatz 5 dieses Artikels wurde China ein Konsultationsersuchen notifiziert. Bis die Ergebnisse dieser Konsultationen vorliegen, wird für die betreffenden Waren vorläufig eine Höchstmenge festgesetzt.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1983 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von dieser Höchstmenge abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die Einfuhr von unter diese Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus China abgesandt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gilt für die Einfuhr nach Italien von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorie mit Ursprung in China die in diesem Anhang angegebene Höchstmenge.

Artikel 2

(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China nach Italien versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schifffladescheins nachgewiesen wird, daß sie tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.

(2) Alle ab 1. Januar 1983 aus China versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge abgezogen. Diese vorläufige Höchstmenge steht jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmengen fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China versandten Waren nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die nach Abschluß der eingeleiteten Konsultationen eine endgültige Höchstmenge festlegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1983

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 1.

ANHANG

| Kategorie Nr. | Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | NIMEXE-Kennziffer (1983) | Warenbezeichnung | Dritt-länder | Mitglied-staaten | Einheiten | Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 |
|---------------|-----------------------------------|--|---|--------------|------------------|-----------|--|
| 23 | 56.05 B | 56.05-51 ; 55 ; 61 ; 65 ; 71 ; 75 ; 81 ; 85 ; 91 ; 95 ; 99 | Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf : B. aus künstlichen Spinnfasern : Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf | China | I | Tonnen | 300 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1558/83 DER KOMMISSION**vom 15. Juni 1983****zur Festsetzung der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor beim Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1983/84**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 45/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieser Bestandteile für Griechenland⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 66 Absatz 3 der Beitrittsakte muß der Abbau dieser Schutzbestandteile schrittweise durch eine Verringerung des Ausgangsbestandteils um je 20 v. H. zu Beginn jedes der fünf dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahre vorgenommen werden. Jede Herabsetzung muß zu Beginn des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis in Kraft treten.

Die festen Bestandteile, die beim Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anwendbar sind, sind für das Wirtschaftsjahr 1983/84 auf dem Getreide- bzw. Reissektor festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die unter die Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates fallenden Erzeugnisse werden die in Artikel 66 der Beitrittsakte genannten Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie, die bei der Einfuhr aus Griechenland in die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und bei der Einfuhr nach Griechenland aus den anderen Mitgliedstaaten erhoben werden, für das Wirtschaftsjahr 1983/84 entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1983 für Grob- und Feingrieß von Hartweizen, ab 1. August 1983 für die übrigen Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 fallen, und ab 1. September 1983 für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 18.

ANHANG

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Neuer-gemein-schaft | Griechenland |
|-----------------------------------|---|--|--|
| | | Fester Teilbetrag in ECU/Tonne | |
| 07.06 A | Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln | 0 | 0 |
| 10.06 | Reis : B. II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : a) halbgeschliffener Reis : 1. rundkörniger 2. langkörniger b) vollständig geschliffener Reis : 1. rundkörniger 2. langkörniger | 5,22 5,17 5,56 5,56 | 11,27 11,19 12,00 12,00 |
| 11.01 | Mehl von Getreide (!) : A. von Weizen und Mengkorn B. von Roggen C. von Gerste D. von Hafer E. von Mais : I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger II. anderes F. von Reis G. anderes | 9,07 9,07 2,41 2,41 2,41 1,21 1,21 1,21 | 9,07 9,07 2,41 2,41 2,41 1,21 1,21 1,21 |
| 11.02 | Grobgrieß und Feingrieß ; Getreidekörner, geschält, perlformig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06 ; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen (!) : A. Grobgrieß und Feingrieß : I. von Weizen : a) von Hartweizen b) von Weichweizen II. von Roggen III. von Gerste IV. von Hafer V. von Mais : a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger : 1. für die Brauereiindustrie bestimmt 2. anderer b) anderer VI. von Reis VII. anderer | 9,07 9,07 2,41 2,41 2,41 2,41 2,41 2,41 2,41 1,21 1,21 1,21 | 9,07 9,07 2,41 2,41 2,41 2,41 2,41 2,41 2,41 1,21 1,21 1,21 |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Neuer- gemein- schaft | Griechenland |
|---|--|-----------------------------------|--------------|
| | | Fester Teilbetrag in ECU/Tonne | |
| 11.02 (Fortsetzung) | B. Getreidekörner, geschält (entspelzt) auch geschnitten oder geschrotet : | | |
| | I. von Gerste oder Hafer : | | |
| | a) geschält (entspelzt) : | | |
| | 1. von Gerste | 1,21 | 1,21 |
| | 2. von Hafer : | | |
| | aa) gestutzter Hafer | 1,21 | 1,21 |
| | bb) anderer | 1,21 | 1,21 |
| | b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) : | | |
| | 1. von Gerste | 1,21 | 1,21 |
| | 2. von Hafer | 1,21 | 1,21 |
| | II. von anderem Getreide : | | |
| | a) von Weizen | 1,21 | 1,21 |
| | b) von Roggen | 1,21 | 1,21 |
| | c) von Mais | 1,21 | 1,21 |
| | d) andere | 1,21 | 1,21 |
| | C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen : | | |
| | I. von Weizen | 1,21 | 1,21 |
| | II. von Roggen | 1,21 | 1,21 |
| | III. von Gerste | 1,21 | 1,21 |
| | IV. von Hafer | 1,21 | 1,21 |
| | V. von Mais | 1,21 | 1,21 |
| | VI. andere | 1,21 | 1,21 |
| | D. Getreidekörner, nur geschrotet : | | |
| | I. von Weizen | 1,21 | 1,21 |
| | II. von Roggen | 1,21 | 1,21 |
| | III. von Gerste | 1,21 | 1,21 |
| | IV. von Hafer | 1,21 | 1,21 |
| | V. von Mais | 1,21 | 1,21 |
| | VI. andere | 1,21 | 1,21 |
| | E. Getreidekörner, gequetscht ; Flocken : | | |
| | I. von Gerste oder Hafer : | | |
| | a) Getreidekörner, gequetscht : | | |
| | 1. von Gerste | 1,21 | 1,21 |
| 2. von Hafer | 1,21 | 1,21 | |
| b) Flocken : | | | |
| 1. von Gerste | 2,41 | 2,41 | |
| 2. von Hafer | 2,41 | 2,41 | |
| II. von anderem Getreide : | | | |
| a) von Weizen | 2,41 | 2,41 | |
| b) von Roggen | 2,41 | 2,41 | |
| c) von Mais | 2,41 | 2,41 | |
| d) andere : | | | |
| 1. Flocken von Reis | 2,41 | 2,41 | |
| 2. andere | 2,41 | 2,41 | |
| F. Pellets : | | | |
| I. von Weizen | 2,41 | 2,41 | |
| II. von Roggen | 2,41 | 2,41 | |
| III. von Gerste | 2,41 | 2,41 | |
| IV. von Hafer | 2,41 | 2,41 | |
| V. von Mais | 2,41 | 2,41 | |
| VI. von Reis | 2,41 | 2,41 | |
| VII. andere | 2,41 | 2,41 | |
| G. Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen : | | | |
| I. von Weizen | 2,41 | 2,41 | |
| II. andere | 2,41 | 2,41 | |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Neuer-gemein-schaft | Griechenland |
|--|---|--------------------------------|--------------|
| | | Fester Teilbetrag in ECU/Tonne | |
| 11.04 | C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06 : | | |
| | I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht | 1,21 | 1,21 |
| | II. andere : | | |
| | a) zur Stärkeherstellung bestimmt | 8,22 | 8,22 |
| | b) andere | 8,22 | 8,22 |
| 11.07 | Malz, auch geröstet : | | |
| | A. ungeröstet : | | |
| | I. aus Weizen : | | |
| | a) in Form von Mehl | 4,35 | 4,35 |
| | b) anderes | 4,35 | 4,35 |
| | II. anderes : | | |
| a) in Form von Mehl | 4,35 | 4,35 | |
| | b) anderes | 4,35 | 4,35 |
| | B. geröstet | 4,35 | 4,35 |
| 11.08 A | Stärke : | | |
| | I. von Mais | 8,22 | 20,00 |
| | II. von Reis | 12,33 | 12,33 |
| | III. von Weizen | 8,22 | 20,00 |
| | IV. von Kartoffeln | 8,22 | 20,00 |
| | V. andere | 8,22 | 20,00 |
| 11.09 | Kleber von Weizen, auch getrocknet | 72,53 | 72,53 |
| 17.02 B | Glukose und Glukosesirup : | | |
| | II. andere : | | |
| | a) Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert | 38,69 | 38,69 |
| | b) andere | 26,59 | 26,59 |
| 21.07 F | Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt : | | |
| | II. Glukosesirup | 26,59 | 26,59 |
| 23.02 | Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten : | | |
| | A. von Getreide : | | |
| | I. von Mais oder Reis : | | |
| | a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger | 0 | 0 |
| | b) andere | 0 | 0 |
| | II. von anderem Getreide : | | |
| a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt | 0 | 0 | |
| | b) andere | 0 | 0 |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Neuer-gemein-schaft | Griechenland |
|-----------------------------------|--|--|--|
| | | Fester Teilbetrag in ECU/Tonne | |
| 23.03 | Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände: A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von: I. mehr als 40 Gewichtshundertteilen | 72,53 | 72,53 |
| 23.07 | Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art: B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen: I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend: a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger: 1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen: 1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: 1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen | 4,35 4,35 4,35 4,35 4,35 4,35 | 4,35 4,35 4,35 4,35 4,35 4,35 |

(¹) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1559/83 DER KOMMISSION**vom 15. Juni 1983****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 durchgeführte 46. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 46. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 durchgeführte 46. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 24,490 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1560/83 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1983

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2016/82 durchgeführte siebte TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2016/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2016/82 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die siebte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2016/82 durchgeführte siebte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 23,178 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1561/83 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1983

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 1373/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1545/83⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1373/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1373/83, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 1. 6. 1983, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 157 vom 15. 6. 1983, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse | Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses | Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff |
|-----------------------------------|---|---|--|
| 17.02 | <p>Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :</p> <p>C. Ahornzucker und Ahornsirup</p> <p>D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Isoglukose</p> <p style="padding-left: 20px;">ex II. andere</p> <p>E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt</p> <p>F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose</p> | <p>0,2677</p> <p>—</p> <p>0,2677</p> <p>0,2677</p> <p>0,2677</p> | <p>—</p> <p>37,30</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> |
| 21.07 | <p>Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :</p> <p>F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt ;</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. andere</p> | <p>—</p> <p>0,2677</p> | <p>37,30</p> <p>—</p> |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1562/83 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1983

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1546/83⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 157 vom 15. 6. 1983, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | (ECU/100 kg) Abschöpfungsbetrag |
|-----------------------------------|--|------------------------------------|
| 17.01 | Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker | 26,77 23,06 ⁽¹⁾ |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1563/83 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1983

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1477/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1528/83⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1477/83 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1477/83 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 40.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juni 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse | Betrag der Erstattung | |
|-----------------------------------|---|-----------------------|---|
| | | je 100 kg | je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses |
| 17.01 | Rüben- und Rohrzucker, fest : | | |
| | A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt : | | |
| | (I) Weißzucker : | | |
| | (a) Kandiszucker | 22,20 | |
| | (b) andere | 20,02 | |
| | (II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt | | 0,2220 |
| B. Rohrzucker : | | | |
| II. andere : | | | |
| (a) Kandiszucker | 20,42 ⁽¹⁾ | | |
| (b) andere Rohrzucker | 18,42 ⁽¹⁾ | | |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1355/83 des Rates vom 16. Mai 1983 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 144 vom 2. Juni 1983)

Seite 15, Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 85.21 D II, Warenbezeichnung „Elektronisch programmierbare UV-löschbare Lesespeicher (sogenannte EPROMs), in Form einer monolithischen integrierten Schaltung, mit einer Speicherkapazität von 16 K × 8 bit,.....“

anstatt: „12“

muß es heißen: „0“.

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1981

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU 800 bfrs 48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

